

II-14782 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 7. September 1994
GZ: 10.101/261-Pr/10a/94

6850 /AB

1994-09-12

zu 6992 /J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6992/J betreffend sogenannte Kosteneinsparungen durch die Bundesstaatsreform, welche die Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde am 15. Juli 1994 an mich richteten, stelle ich einleitend fest, daß die Regierungsvorlage zur Bundesstaatsreform derzeit im Verfassungsunterausschuß beraten wird und eine Beslußfassung in dieser Gesetzgebungsperiode nicht mehr erfolgt. Es kann daher noch nicht abgeschätzt werden, wie die entsprechende Novelle des Bundesverfassungsgesetzes tatsächlich aussehen wird. Zu den einzelnen Punkten halte ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Welche Materien in Ihrem Ressort werden von der Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung durch die Bundesstaatsreform betroffen sein und in die Zuständigkeit des Artikel 11 B-VG idF RV fallen?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Eine endgültige Aussage kann dazu solange nicht getroffen werden, als der Nationalrat den Umfang jener Materien noch nicht festgelegt hat, die in Art. 10 verbleiben bzw. nach Art. 11 übertragen werden.

Von in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallenden derzeit in mittelbarer Bundesverwaltung vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (mit)zuvollziehenden Art. 10 B-VG Angelegenheiten sollen gemäß der Regierungsvorlage betreffend eine Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 (RV) folgende zu Art. 11 B-VG-Materien werden:

- Angelegenheiten des Gewerbes- und der Industrie
- Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen
- Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen
- Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesen Gebieten - dieser Kompetenztatbestand soll gemäß der RV im neuen Kompetenztatbestand Elektrizitätswesen aufgehen.

Punkt 2a der Anfrage:

In welchen Aufgabenbereichen wird sich das Bundesministerium vollziehungsakte, die bundeseinheitlich getroffen werden müssen (Art. 11 Abs. 3 B-VG idF RV), vorbehalten?

Antwort:

Auch dazu kann keine konkrete Aussage getroffen werden. Die Regierungsvorlage geht davon aus, daß jedenfalls jene Angelegenheiten, die derzeit in erster und einziger Instanz durch das Bundesministerium erfolgen, auch in Zukunft bundeseinheitlich getroffen werden müssen.

Punkt 2b der Anfrage:

Welche gesetzlichen Novellierungen werden aus Anlaß der Bundesstaatsreform in Ihrem Ressort vorbereitet, um die Zuständigkeitsänderungen für die Rechtsunterworfenen klar ersichtlich zu machen?

Antwort:

Derartige Novellierungen können noch nicht vorbereitet werden, da der Umfang der Reform noch nicht endgültig feststeht. Die Regierungsvorlage geht aber von ausreichenden Übergangsfristen aus, sodaß zeitgerecht die notwendigen Maßnahmen gesetzt werden können.

Punkt 3a der Anfrage:

Welche Kapazitäten werden durch diesen Zuständigkeitswechsel frei werden, insbesondere wieviele Beamt/inn/e/n werden ihr bisheriges Tätigkeitsfeld als erste Instanz oder als Berufungsbehörde verlieren und daher einer neuen Verwendung zuzuführen sein?

Antwort:

Vor Beschußfassung des Nationalrates kann keine konkrete Ziffer genannt werden. Es darf aber darauf hingewiesen werden, daß das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten immer um eine sparsame Personalverwaltung bemüht ist und die entsprechenden Einsparungsziele sogar übertrffen hat.

Punkt 3b der Anfrage:

Wieviele Bescheidverfahren wurden im Schnitt bisher im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

aa) als Erstinstanz,

bb) als Berufungsinstanz

von Ihrem Ressort jährlich erledigt (um Aufschlüsselung nach Gesetzesmaterien wird ersucht)?

Antwort:

Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie:

ca. 1.480 Verfahren davon ca. 250 als 1. Instanz (Gewerbeordnung 1994 und Berufsausbildungsgesetz)

Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen:

**Ingenieurtitelverleihungen ca. 5.000 Verfahren als 1. Instanz
Zulassungen zur Ziviltechnikerprüfung und Verleihung der Ziviltechnikerbefugnis ca. 800 Verfahren als 1. Instanz**

Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen:

Seit Inkrafttreten des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen (1.1.1989) ca. 10 Verfahren als Berufungsinstanz

Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesen Gebieten:

ca. 440 Verfahren davon 420 als 1. Instanz (Vollziehung des Elektrotechnikrechts)

Punkt 4 der Anfrage:

- a) Wieviele dieser Beamt/inn/e/n wird das Bundesministerium für die neuen Aufgaben nach Art. 102 (Informationsrechte des Bundes gegenüber den Ländern), Art. 103 (Ersatzvornahme des Bundes bei Säumigkeit der Landesbehörden) und Art. 131 (Amtsbeschwerde wegen Säumigkeit von Landesbehörden) B-VG idF RV einsetzen und werden dafür eigene Abteilungen geschaffen werden?
- b) Welche sonstigen neuen Verwendungen für die freiwerdenden Beamt/inn/e/n plant das Bundesministerium?

Antwort:

Da die Gestaltung der vorgesehenen Rechtsinstitute nach der Bundesstaatsreform noch nicht feststeht, ist ein näheres Eingehen auf die Frage nicht möglich.

Punkt 5 der Anfrage:

Welche Kostenersparnis wird durch die Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung in Ihrem Ressort

- a) aus Personaleinsparung - unter Beachtung der dienstrechtlichen Kündigungs- und Verwendungsänderungsbeschränkungen - und
- b) aus dem Wegfall des Zweckaufwands

gegeben sein und damit den Ländern im Wege des Finanzausgleich zugestanden werden können?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

Antwort:

Die Kostenersparnis aus dem Wegfall des Zweckaufwandes bei Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird sich nur in äußerst geringem Maße niederschlagen. Bisher werden als Zweckaufwand ganz vereinzelt Honorare für nicht amtliche Sachverständige und Gerichtskosten vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten getragen.

